



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2009 (30.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0050 (CNS)**

16772/09

LIMITE

**DROIPEN 162
MIGR 108**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 15996/09 DROIPEN MIGR 103

Betr.: Vorschlag für [...] zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI
– Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 30. November/1. Dezember 2009

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 26. März 2009 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI vorgelegt.

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 23. Oktober 2009 hat der Rat den Sachstand zur Kenntnis genommen und die meisten noch offenen Fragen in Bezug auf den Text des Vorschlags geklärt, womit eine Einigung über den Text einschließlich der Erwägungsgründe in greifbare Nähe gerückt ist.

Im Anschluss an die Tagung des Rates im Oktober hat der AStV den Vorschlag am 20. November 2009 kurz erörtert.

DK, DE, IE, FR, SI, NL und SE haben einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag eingelegt. Darüber hinaus hat eine Delegation Vorbehalte bezüglich Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c eingelegt, und LV hat auf der AStV-Tagung vom 20. November 2009 einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt angemeldet.

II. VOM RAT ZU PRÜFENDER PUNKT

Daher wird der Rat gebeten,

- den in der Anlage enthaltenen **Text**, der den derzeit herrschenden gemeinsamen Auffassungen des Rates entspricht, **inhaltlich** mit der Maßgabe **zu billigen**, dass die Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte des Vertrags von Lissabon erneut zu prüfen sein wird.

Bei der Orientierungsaussprache sollte nach Auffassung des Vorsitzes die Frage im Mittelpunkt stehen, wie die Union die Bekämpfung des Menschenhandels vor dem Hintergrund des maßnahmenorientierten Papiers (Dok. 11450/5/09 REV 5 CRIMORG 103 JAIEX 49 RELEX 618 JAI 432) und des Hintergrundvermerks im Hinblick auf eine Themendebatte (Dok. 16723/09 CRIMORG 17 JAIEX 92 RELEX 1141 JAI 883 DROIPEN 161 MIGR 107) voranbringen könnte.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Kontext der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte handelt.
- (2) Die Europäische Union hat sich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Rechte der Opfer von Menschenhandel verpflichtet. Daher wurden der Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels² und ein EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels (2005/C 311/01)³ angenommen.
- (3) Der vorliegende Rahmenbeschluss sieht ein integriertes ganzheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vor. Eine rigorosere Prävention und Strafverfolgung und ein rigoroserer Schutz der Rechte der Opfer sind vorrangige Ziele des vorliegenden Rahmenbeschlusses. Kinder stehen aufgrund ihrer größeren Schutzbedürftigkeit in größerer Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden. Alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses sollten zum Wohle des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes⁴ angewandt werden.

¹ ABl. C vom ..., S.

² ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

³ ABl. C 311 vom 9.12.2005, S. 1.

⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, mit der Resolution Nr. 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt.

- (4) Das Protokoll der Vereinten Nationen von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und das Übereinkommen des Europarats von 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels² haben die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Menschenhandel entscheidend vorangebracht.
- (5) Damit jüngsten Entwicklungen des Menschenhandels Rechnung getragen wird, ist in diesem Rahmenbeschluss das Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, weiter gefasst als im Rahmenbeschluss 2002/629/JI; der Rahmenbeschluss erfasst daher zusätzliche Formen der Ausbeutung.

Betteltätigkeiten sind im Kontext dieses Rahmenbeschlusses als eine Form der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit zu verstehen, wie sie im IAO-Übereinkommen Nr. 29 vom 29. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit definiert ist. Die Ausbeutung von Betteltätigkeiten fällt daher nur dann in den Bereich der Definition von Menschenhandel, wenn alle Merkmale der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit gegeben sind. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Gültigkeit einer etwaigen Zustimmung zur Leistung eines solchen Dienstes in jedem Einzelfall geprüft werden. Geht es jedoch um ein Kind, so sollte die etwaige Zustimmung in keinem Fall als gültig betrachtet werden.

Der Ausdruck "Ausnutzung strafbarer Handlungen" sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.

Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Entnahme von Organen, die mit dem Organhandel in Zusammenhang steht und eine schwere Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt.

¹ Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, geschlossen im Jahr 2000 in Palermo.

² Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, geschlossen am 16.5.2005 in Warschau, Sammlung der Europaratsverträge Nr. 197.

- (6) Die Strafmaße in diesem Rahmenbeschluss spiegeln die zunehmende Sorge der Mitgliedstaaten angesichts der Entwicklung des Menschenhandels wider. Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat sollten die Strafen deshalb wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Wird nach diesem Rahmenbeschluss auf die Übergabe verwiesen, so sollte dieser Verweis im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ausgelegt werden. Wenn es sich um eine besonders schwere Straftat handelt, beispielsweise wenn das Leben des Opfers gefährdet wurde oder die Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder gegen ein besonders gefährdetes Opfer wie etwa ein Kind verübt wurde, sollte sich dies in strengeren Strafen niederschlagen.
- (7) Die Opfer des Menschenhandels sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen wie der Verwendung falscher Dokumente oder Verstößen gegen die Prostitutions- oder Einwanderungsgesetze geschützt werden, zu denen sie als untermittelbare Folge dessen gezwungen wurden, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren. Mit diesem Schutz wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte der Opfer zu schützen, ihre weitere Viktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen. Dieser Schutz schließt eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht aus, die eine Person absichtlich begangen hat oder an denen sie absichtlich teilgenommen hat.
- (8) Damit die Ermittlung und die Strafverfolgung von Straftaten des Menschenhandels erfolgreich durchgeführt werden können, sollten den hierfür zuständigen Stellen die Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, die bei organisierter Kriminalität oder sonstiger schwerer Kriminalität verwendet werden, wozu unter anderem die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören können.
- (9) Während die Richtlinie 2004/81/EG¹ die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, vorsieht und die Richtlinie 2004/38/EG² die Ausübung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, einschließlich des Schutzes vor Ausweisung, regelt, sind in diesem Rahmenbeschluss spezifische Schutzmaßnahmen für die Opfer von Menschenhandel festgelegt.

¹ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

² ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Dieser Rahmenbeschluss geht daher nicht auf die Bedingungen für ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder andere unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallende Aspekte ein.

- (10) Opfer des Menschenhandels müssen in der Lage sein, ihre Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Daher sollte den Opfern vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung zuteil werden. Die den Opfern gewährte Unterstützung und Betreuung sollte ein Mindestpaket von Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, damit das Opfer sich erholen und dem Einfluss der Menschenhändler entziehen kann. Bei der praktischen Umsetzung dieser Maßnahmen sollte auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten Einzelbewertung den Bedingungen und Bedürfnissen der betreffenden Person Rechnung getragen werden.

Einer Person sollte Unterstützung und Betreuung zuteil werden, sobald berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie möglicherweise dem Menschenhandel ausgesetzt war, unabhängig davon, ob sie bereit ist, als Zeuge aufzutreten.

Die Unterstützung sollte ohne Vorbedingung gewährt werden, bis die zuständigen Behörden eine endgültige Entscheidung über die Bedenkzeit und die Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen haben oder auf andere Weise anerkennen, dass die Person ein Opfer von Menschenhandel ist. Falls die Person nach Abschluss der Identifizierung oder nach Ablauf der Bedenkzeit nicht für einen Aufenthaltstitel in Frage kommt und auch ansonsten keinen rechtmäßigen Aufenthalt in dem Land hat, ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dieser Person auf der Grundlage dieses Rahmenbeschlusses weiterhin Unterstützung und Betreuung zu gewähren.

Erforderlichenfalls sollten in Anbetracht der Umstände wie etwa des Umstands, dass das Opfer zur Zeit wegen der ernststen körperlichen oder psychischen Folgen der Straftat medizinisch behandelt wird oder dass seine Sicherheit aufgrund seiner Aussagen im Strafverfahren gefährdet ist, die Unterstützung und Betreuung für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren fortgesetzt werden.

- (11) Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und Entschädigung, festgelegt worden.

Darüber hinaus sollten Opfer des Menschenhandels Zugang zu Rechtsberatung und zu rechtlicher Vertretung, einschließlich zur Beantragung einer Entschädigung, erhalten. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offenstehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Die Rechtsberatung und die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Da insbesondere Opfer im Kindesalter wahrscheinlich über keine solchen finanziellen Mittel verfügen, würden für sie die Rechtsberatung und rechtliche Vertretung praktisch unentgeltlich erfolgen. Darüber hinaus sollten die Opfer auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten individuellen Risikobewertung vor Vergeltung, Einschüchterung und der Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, geschützt werden.

- (12) Opfer von Menschenhandel, die die Folgen von Missbrauch und erniedrigender Behandlung wie sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigung, sklavereiähnliche Praktiken oder die Entnahme von Organen, die gewöhnlich mit der Straftat des Menschenhandels einhergehen, zu tragen haben, sollten vor sekundärer Viktimisierung und einem weiteren Trauma während des Strafverfahrens geschützt werden. Opfer von Menschenhandel sollten daher während der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren eine geeignete Betreuung erhalten, bei der jeweils ihre individuellen Bedürfnisse zugrunde gelegt werden. Bei der individuellen Bedarfseinschätzung sollten Umstände wie das Alter, eine Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, eine Behinderung oder sonstige persönliche Gegebenheiten sowie die körperlichen und psychischen Folgen der strafbaren Handlung, der das Opfer ausgesetzt war, berücksichtigt werden. Ob und wie die Behandlung erfolgt, ist von Fall zu Fall im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Ermessensspielraum, den Gepflogenheiten oder Leitlinien der Gerichte zu entscheiden.
- (13) Jeder Mitgliedstaat sollte dafür Sorge tragen, dass neben den für alle Opfer von Menschenhandel vorgesehenen Maßnahmen besonderen Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollten zum Wohle des Kindes und im Einklang mit dem

VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes erfolgen.

Kann das Alter einer dem Menschenhandel ausgesetzten Person nicht festgestellt werden und besteht Grund zu der Annahme, dass diese Person unter 18 Jahre alt ist, so sollte sie als Kind eingestuft werden und unmittelbar Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten.

Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer im Kindesalter sollten auf deren körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation und auf eine dauerhafte Lösung für die betreffende Person abzielen.

Angesichts der besonderen Gefährdung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sollten für sie zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um sie bei Vernehmungen im Laufe strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren zu schützen.

- (14) Jeder Mitgliedstaat sollte Strategien zur Verhütung des Menschenhandels einführen, einschließlich Forschungs-, Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, und/oder seine Strategien verstärken, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken. Bei solchen Initiativen sollte jeder Mitgliedstaat der Geschlechterproblematik und den Rechten des Kindes Rechnung tragen.
- (15) Die Richtlinie 2009/52/EG vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen¹, sieht Strafen für Personen vor, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, die zwar nicht des Menschenhandels beschuldigt und nicht dafür verurteilt wurden, die aber Arbeiten oder Dienste einer Person nutzen, obwohl sie wissen, dass die Person Opfer von Menschenhandel ist. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die Dienste eines Opfers nutzen, obwohl sie wissen, dass die Person Opfer von Menschenhandel ist. Diese weitergehende Kriminalisierung könnte sich auch auf Personen, die Drittstaatsangehörige mit legalen Aufenthalt und EU-Bürger beschäftigen, sowie auf Personen, die sexuelle Dienstleistungen von einem Opfer des Menschenhandels erwerben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erstrecken.
- (16) Nationale Kontrollsysteme wie nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen sollten von den Mitgliedstaaten in der ihnen nach ihrer internen Organisation geeignet erscheinenden Weise und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Mindeststruktur mit festgelegten Aufgaben eingeführt werden, um Tendenzen im Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu beurteilen und den einschlägigen nationalen Behörden regelmäßig Bericht zu erstatten.

¹ ABl. L 126 vom 30.6.2009, S. 24.

- (17) Da das Ziel dieses Rahmenbeschlusses, nämlich die Bekämpfung des Menschenhandels, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem im letztgenannten Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der vorliegende Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Rechte des Kindes, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Dieser Rahmenbeschluss zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Personen, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

2. Eine besondere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.
3. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, einschließlich Betteltätigkeiten¹, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen² oder die Entnahme von Organen³.
4. Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
5. Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
6. Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck "Kind" Personen im Alter von unter 18 Jahren.

Artikel 2

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach Artikel 1 sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 1 unter Strafe gestellt werden.

¹ DE hat einen Sachvorbehalt eingelegt.

² DE hat einen Sachvorbehalt eingelegt.

³ DE hat einen Sachvorbehalt eingelegt.

Artikel 3¹

Strafen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 1 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht ist.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 1 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht ist, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen wurde:
 - a) durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet;
 - b) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt;
 - c) Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war; dazu gehören im Kontext dieses Rahmenbeschlusses zumindest alle Opfer im Kindesalter²;
 - d) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI³ begangen.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 2 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht ist, die mit einer Übergabe verbunden sein können.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn die Straftat von einem öffentlichen Bediensteten in Ausübung seines Amtes begangen wurde.

¹ KOM hat einen allgemeinen Vorbehalt zur Umformulierung dieses Artikels eingelegt und betont, dass eine weitere Angleichung und höhere Strafmaße erforderlich seien.

² DE hat einen Sachvorbehalt zu Absatz 2 Buchstabe c. KOM hat einen Sachvorbehalt zur Einschränkung der Verpflichtung, einen erschwerenden Umstand nur für Kinder festzulegen.

³ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 1 und 2 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person gemäß Absatz 1 die Begehung von Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
3. Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 nicht aus.
4. Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 5

Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 4 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- c) richterliche Aufsicht,
- d) richterlich angeordnete Auflösung,
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung der Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 6

Verzicht auf Strafverfolgung oder Bestrafung der Opfer

Jeder Mitgliedstaat sieht im Einklang mit den Grundsätzen seines Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer von Menschenhandel nicht wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 1 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel 7

Ermittlung und Strafverfolgung

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 nicht von der Anzeige oder Klage des Opfers abhängt und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer seine Aussage zurückgezogen hat.¹

¹ Bei Annahme dieses Rechtsakts wird IE eine einseitige Erklärung abgeben, wonach IE gemäß nationalen Rechtsvorschriften möglicherweise nicht in der Lage sein wird, Strafverfolgungsmaßnahmen allein aufgrund einer Zeugenaussage voranzutreiben.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Straftaten nach den Artikeln 1 und 2, bei denen dies in Anbetracht ihrer Schwere oder Art erforderlich ist, während eines hinlänglich langen Zeitraums strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die für die Ermittlung oder die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 zuständig sind, entsprechend geschult werden.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass den Personen, Stellen oder Diensten, die für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 zuständig sind, effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Artikel 8

Zuständigkeit

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine gerichtliche Zuständigkeit für eine Straftat nach den Artikeln 1 und 2 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
 - b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat oder
 - c) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat oder
 - d) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.
2. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b bei Straftaten, bei denen der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, sowie nach Absatz 1 Buchstaben c und d bei Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.

3. Jeder Mitgliedstaat, der Absatz 2 anwendet, trifft für den Fall der strafrechtlichen Verfolgung einer Straftat im Sinne der Artikel 1 und 2, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe b die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird,
 - (a) dass die Handlung an dem Ort, an dem sie begangen wurde, strafbar ist oder
 - (b) dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Verurteilung durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.
4. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

Artikel 9

Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Opfer vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die Rechte, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren und in dem vorliegenden Rahmenbeschluss festgelegt sind, in Anspruch zu nehmen.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine Straftat im Sinne der Artikel 1 und 2 verübt worden sein könnte.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen geeignete Verfahren für die frühzeitige Identifizierung, Unterstützung und Betreuung von Opfern festzulegen.

4. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie eine geeignete und sichere Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Dabei schenken die Mitgliedstaaten den Opfern mit speziellen Bedürfnissen besondere Beachtung.

Artikel 10

Schutz der Opfer von Menschenhandel bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren

1. Die in diesem Artikel festgelegten Schutzmaßnahmen werden zusätzlich zu den im Rahmenbeschluss 2001/220/JI festgelegten angewandt.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sollten unentgeltlich sein, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.
3. Unbeschadet der Verteidigungsrechte gestattet jeder Mitgliedstaat gegebenenfalls, dass die Identität eines Opfers von Menschenhandel, das als Zeuge aussagt, geheim gehalten wird, sofern dies mit den Grundsätzen seiner Rechtsordnung im Einklang steht.¹
4. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel auf der Grundlage einer individuellen Risikoabschätzung angemessen geschützt werden, unter anderem indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften Zugang zu Zeugenschutzprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten.

¹ Bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses wird IT eine einseitige Erklärung abgeben, wonach die Inanspruchnahme anonymer Zeugen ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen zuwiderläuft.

5. Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass Opfer von Menschenhandel entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände eine spezielle Behandlung zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung erhalten, wobei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Ermessensspielraum, den Gepflogenheiten oder Leitlinien der Gerichte Folgendes so weit wie möglich zu vermeiden ist:
- a) unnötige Wiederholung von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens;
 - b) Blickkontakt zwischen Opfer und Täter, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Vernehmungen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel einschließlich des Einsatzes von Kommunikationstechnologien;
 - c) Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen;
 - d) unnötige Fragen zum Privatleben.

Artikel 11

Allgemeine Bestimmungen über Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz, wobei ihrem Wohl Rechnung getragen wird.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden kann und bei der Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unverzüglich Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz im Sinne der Artikel 12 und 13 erhält.

Artikel 12

Unterstützung und Betreuung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Die in diesem Artikel genannten Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen werden zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 9 angewandt.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, erst ergriffen werden, nachdem jeweils die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen geprüft worden sind.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft gegebenenfalls im Rahmen des Möglichen Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Familie des Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, sofern sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat auf die Familie gegebenenfalls im Rahmen des Möglichen Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates an.

Artikel 13

Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren

1. Die in diesem Artikel genannten Schutzmaßnahmen werden zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 10 angewandt.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Justizbehörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung ist, einen Vertreter des Opfers benennen.

3. Unbeschadet der Verteidigungsrechte trifft jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 1 bis 2 Folgendes beachtet wird:
- a) Die Befragung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden.
 - b) Die Befragung des Opfers im Kindesalter findet erforderlichenfalls in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden.
 - c) Die Befragung des Opfers im Kindesalter wird erforderlichenfalls von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten Fachleuten durchgeführt.
 - d) Sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Befragungen des Opfers im Kindesalter von denselben Personen durchgeführt.
 - e) Es sollten möglichst wenige Befragungen durchgeführt werden; zudem sollten Befragungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie für das Strafverfahren unabdingbar sind.
 - f) das Opfer im Kindesalter kann von seinem rechtlichen Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 1 und 2 sämtliche Befragungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf Videoband aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.
5. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei Gerichtsverfahren wegen Straftaten im Sinne der Artikel 1 und 2 das Opfer im Kindesalter durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien im Gerichtssaal angehört werden kann, ohne anwesend zu sein.

Artikel 14

Prävention

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt Anstrengungen, um der Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken.
2. Jeder Mitgliedstaat unternimmt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft geeignete Initiativen, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.
3. Jeder Mitgliedstaat fördert die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern in Kontakt kommen, insbesondere der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer des Menschenhandels zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.
4. Unbeschadet des Gemeinschaftsrechts erwägt jeder Mitgliedstaat die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die eine Ausbeutung im Sinne des Artikels 1 darstellen, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 1 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.

Artikel 15

Nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen und darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 16

Geografischer Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auch auf Gibraltar Anwendung.¹

Artikel 17

Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels wird aufgehoben.

Artikel 18

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss bis [30 Monate nach seiner Annahme] nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission spätestens [30 Monate nach Annahme des Rahmenbeschlusses] den Wortlaut der Vorschriften, mit denen sie die Verpflichtungen, die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergeben, in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Der Rat prüft bis spätestens [vier Jahre nach Annahme des Rahmenbeschlusses] anhand eines diese Informationen enthaltenden Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ Vorbehaltlich der Bestätigung seitens ES und UK.